



OTIF/RID/RC/2021/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/40)

6. Juli 2021

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Orangefarbene Kennzeichnung von Wagen und Fahrzeugen, mit denen Tanks oder Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden

Antrag der Schweiz

Einleitung

1. Die Gemeinsame Tagung hat im Herbst 2020 eine Änderung zur Bemerkung in Absatz 5.3.2.1.5 beschlossen (siehe Anlage II zum Bericht OTIF/RID/RC//2020-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158). Die geänderte Bemerkung lautet wie folgt:

"Bem. Dieser Absatz muss nicht für Wagen/Fahrzeuge, mit denen Schüttgut-Container, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden."
2. Die Entscheidung, diese Freistellung von der Kennzeichnung auf alle Arten von Tragwagen und Trägerfahrzeugen auszudehnen, beruhte auf der Tatsache, dass die Beförderung in Tanks oder Containern mit geringem Fassungsraum einer Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken gleichgestellt werden kann.

3. Auf Antrag der Schweiz wurden Schüttgut-Container in die Bemerkung aufgenommen (siehe OTIF/RID/RC/2020/64 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/64). Gemäß Abschnitt 1.2.1 RID/ADR/ADN gilt die Begriffsbestimmung von Schüttgut-Container nur für Container, die den Vorschriften des Kapitels 6.11 (BK-Codes) entsprechen. Die Bemerkung schließt daher Container aus, die für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung gemäß Unterabschnitt 7.3.1.1 b) (VC-Codes) verwendet werden, was nicht die Absicht der Schweiz war. Die Schweiz schlägt vor, diese Lücke durch die Verwendung des allgemeinen Begriffs "Container für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung" in der Bemerkung zu schließen.
4. Darüber hinaus hat die Schweiz mehrere Absätze in der französischen Fassung des RID/ADR/ADN identifiziert, in denen der Begriff "*conteneurs pour vrac*" verwendet wird, wobei besser der allgemeine Begriff "*conteneurs pour le transport en vrac*" verwendet werden sollte. Diesbezügliche Korrekturvorschläge werden in einem informellen Dokument unterbreitet.

Antrag

- 5.3.2.1.5** Die Bemerkung erhält folgenden Wortlaut (Änderungen zu dem in der Anlage II des Berichts OTIF/RID/RC//2020-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158 enthaltenen Wortlaut sind in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"**Bem.** Dieser Absatz muss nicht für Wagen/Fahrzeuge, mit denen **Container für die Beförderung von Güter in loser Schüttung**, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden."
